

richt doch zweifellos in der Lage wäre, auch komplexe englische Akten und Dokumente zu lesen und zu bearbeiten.

Im Kontrast dazu stehen die Entwicklungen im Ausland, wo heute teilweise vor staatlichen Gerichten Verfahren gänzlich in englischer Sprache geführt werden können, wir hatten es gehört, so in Deutschland, in den Niederlanden und sogar in Frankreich. Ich sage bewusst: sogar in Frankreich!

Mon appréciation sur ce sujet est à peu près la même que celle de Mme la conseillère aux Etats Mazzone. La France est un pays qui cultive beaucoup sa langue et, compte tenu de la réticence vis-à-vis de l'emploi d'anglicismes et de néologismes dans la langue française, alors c'est quand même un signal assez fort que la France accepte aussi que des dossiers d'arbitrage soient traités en anglais.

Der Entwurf des Bundesrates sieht daher vor, dass Rechtschriften an das Bundesgericht in Schiedssachen künftig auch in englischer Sprache möglich sein sollen. Damit soll die heutige Praxis punktuell ergänzt und das Bild der Schweiz als attraktiver Schiedsplatz vervollständigt werden. Die Regelung über die Verfahrenssprache und damit auch die Sprache des Entscheids des Bundesgerichtes soll damit nicht geändert werden. Das wurde zwar teilweise verlangt – ich möchte das nochmals betonen, weil Herr Hefti ja auch darauf hingewiesen hat –, aber es wurde nicht umgesetzt. Der Entwurf des Bundesrates ist deshalb auch ein Kompromissvorschlag und trägt den Bedenken hinsichtlich unserer kulturellen Identität, unserer sprachlichen Souveränität Rechnung.

Der Entwurf des Bundesrates ist also ein Kompromissvorschlag. Er trägt den Bedürfnissen des Schiedsplatzes Schweiz nach einer Öffnung und Steigerung der Attraktivität Rechnung, aber er trägt auch den Interessen des Bundesgerichtes Rechnung, das ja bereits heute bestens mit englischen Texten und Beilagen umzugehen weiß. Die Zulassung englischer Rechtsschriften ist zudem eine klare Erleichterung für die Parteien, weil damit der Übersetzungsaufwand und die Kosten verringert werden können. Umgekehrt ist auch nicht von einem Nachteil für schweizerische Anwälte auszugehen, zumal bereits heute ausländische Anwältinnen und Anwälte zur Vertretung vor Bundesgericht zugelassen sind, ganz unabhängig von der Sprache.

Aus diesem Grund hält der Bundesrat an seinem ursprünglichen Entwurf fest und beantragt Ihnen, hier der Kommissionsminderheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit Ausnahme von:

Art. 388 Abs. 3

... die Rechtsmittelfrist von Neuem.

Art. 396 Abs. 1 Bst. d

d. ein Ablehnungsgrund gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe c trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des ...

Ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national à l'exception de:

Art. 388 al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national (la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 396 al. 1 let. d

d. bien que les parties aient fait preuve de la diligence requise, un motif de récusation au sens de l'article 367 alinéa 1 lettre c n'est découvert qu'après la clôture ...

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz zu Artikel 388 Absatz 3: Wir haben hier eine sprachliche

Änderung vorgenommen, die auf Vorschlag der Verwaltung erfolgte.

Bei Artikel 396 Absatz 1 Buchstabe d haben wir die letzte Differenz. Der Nationalrat hat ja ein Konzept vorgesehen, das wir in Artikel 180a IPRG auch so entschieden haben und dem wir zugestimmt haben. In Artikel 396 Absatz 1 Litera d hat er dann aber vergessen, hier den Passus "trotz gehöriger Aufmerksamkeit" zu ergänzen. Diese Vergesslichkeit können wir nun ausräumen. Wir haben dies für den Nationalrat gemacht.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 18.076/3385)

Für Annahme des Entwurfs ... 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

17.3375

Motion Regazzi Fabio.

Pädophilen soll der Pass entzogen werden

Motion Regazzi Fabio.

Le passeport des pédophiles doit leur être retiré

Mozione Regazzi Fabio.

Il passaporto dei pedofili deve essere ritirato

Nationalrat/Conseil national 13.06.19

Ständerat/Conseil des Etats 04.03.20

Präsident (Kuprecht Alex, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Zopfi Mathias (G, GL), für die Kommission: Der Motionär verlangt, es seien gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, damit Schweizerbürgerinnen und -bürgern, die wegen Pädophilie verurteilt sind, der Pass entzogen werden kann. Der Nationalrat hat die Motion, wie Sie gesehen haben, gutgeheissen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 8 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion abzulehnen. Ich will das kurz begründen, aber vorweg zwei Vorbemerkungen:

1. Das Problem, welches der Motionär anspricht, ist selbstverständlich ernst zu nehmen; es besteht tatsächlich. Wir müssen versuchen, diesem Problem mit Prävention und der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ländern zu begegnen, denn pädophil veranlagte Personen, welche nie einem Strafverfahren zugeführt worden sind, können wir mit

so einem Passentzug nicht erfassen, ganz einfach deshalb nicht, weil der Staat ja gar noch nichts davon wissen kann. 2. Immerhin geht das Strafrecht in dieser Problematik bereits heute ungewöhnlich weit, denn für solche Straftaten, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, können die Täter in der Schweiz bestraft werden. Wenn also jemand zum Beispiel in Thailand eine Straftat begeht, kann er dafür in der Schweiz verfolgt werden. Insofern besteht bereits heute die Möglichkeit, Entsprechendes zu ahnden. Damit steht fest, dass sich der Anwendungsbereich der Motion auf verurteilte Straftäter beschränkt.

Auf den Text der Motion möchte ich nur ganz kurz eingehen. In der Kommissionsdiskussion wurde aufgezeigt, dass der Text dazu führen könnte, dass einem Zwanzigjährigen, der mit einer Fünfzehneinhälbjährigen in der Schweiz ein Verhältnis hat, der Pass entzogen werden müsste. Das ist wohl kaum im Sinne des Motionärs. Relevant für die Beurteilung in der Kommission ist aber vor allem gewesen, dass im Anwendungsbereich der Motion schon heute Möglichkeiten bestehen. Bereits während eines laufenden Strafverfahrens können gestützt auf Artikel 237 der Strafprozessordnung die Reisedokumente eingezogen werden, wenn keine Untersuchungshaft angeordnet wird. Wenn die Wiederholungsgefahr gross ist, ist ohnehin davon auszugehen, dass Untersuchungshaft angeordnet wird. Damit werden auch potenzielle Opfer in der Schweiz geschützt. Nachdem die Verurteilung erfolgt ist, bestehen weitere Möglichkeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein verurteilter Pädophiler, der zur Wiederholung solcher Taten neigt, eine unbedingte Strafe erhält. Sofern zudem eine psychische Störung vorliegt, wird das Gericht zusätzlich eine therapeutische Massnahme anordnen. Da diese in einer geschlossenen Anstalt vollzogen werden muss, besteht wiederum keine Gefahr. Zuletzt würde, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht, eine Verwahrung angeordnet werden.

All diesen Massnahmen ist gemeinsam, dass der Betroffene die Schweiz nicht verlassen kann. Er kann in der Schweiz auch nicht frei reisen. Sogar wenn lediglich eine bedingte Strafe ausgesprochen würde, und das sind dann nur die Fälle ohne Wiederholungsgefahr, kann das Gericht eine Hinterlegung der Ausweise während der Probezeit anordnen. Keine Massnahme zu verhängen, wird nur dort infrage kommen, wo keine Wiederholungsgefahr vorliegt. Hier und nur hier würde die Motion vielleicht weiter gehen und damit, wenn man das so sehen will, mehr bringen. Es ist aber ein Grundsatz unserer Rechtsordnung, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werden und der Einzelfall betrachtet werden muss. Daran will die Kommission nicht rütteln.

Insgesamt sieht die Kommission also keinen Handlungsbedarf. Die erforderlichen Instrumente bestehen. Die Motion kann abgelehnt werden.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich danke dem Berichterstatter der Kommission, Ständerat Zopfi, für seinen ausführlichen Bericht.

Auch der Bundesrat teilt selbstverständlich das Anliegen des Motionärs voll und ganz, dass verurteilte Pädophile daran gehindert werden müssen, nochmals pädophile Straftaten zu begehen, und zwar sowohl im In- wie auch im Ausland. Die Motion zielt nur auf das Ausland und blendet aus, dass es auch zu Strafwiederholungen im Inland kommen kann; diese sind nicht weniger gravierend.

Unsere Gesetzgebung ist in den letzten Jahren in verschiedenen Punkten angepasst, ja verschärft worden und ist zu gewährleisten. Es ist so, dass ein verurteilter Pädophiler, der zu Wiederholung von pädophilen Taten neigt, grundsätzlich eine unbedingte, d. h. eine zu vollziehende, und keine bedingte Freiheitsstrafe erhält. Im Bericht des Berichterstatters wurde angetönt, dass, wenn eine psychische Störung vorliegt, eine stationäre therapeutische Massnahme in einer geschlossenen Anstalt oder sogar eine Verwahrung angeordnet wird. Das heisst also, ein solcher Täter kann dann die Schweiz ohnehin nicht verlassen.

Wenn vom Verurteilten keine Wiederholungsgefahr ausgeht, bekommt er eine bedingte Strafe oder wird er nur bedingt aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen. Auch für die-

se Fälle, in denen es keine Wiederholungsgefahr gibt, erlauben es die gesetzlichen Bestimmungen bereits heute, Reisebeschränkungen oder die Hinterlegung der Identitätsausweise anzuordnen. Das Gericht bzw. die Vollzugsbehörde kann nämlich beim bedingten Vollzug einer Strafe oder bei der bedingten Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug eine Probezeit festlegen. Für die Dauer der Probezeit können auch Weisungen betreffend den Aufenthalt des Täters erlassen werden. Sie wissen, dass es auch noch weitergehende Beschränkungen wie beispielsweise ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot für pädophile Straftäter gibt.

Die Schweiz hat somit bereits die erforderlichen gesetzlichen Regelungen, um ein Reiseverbot und einen Passentzug gegenüber Straftätern zu verfügen, die wegen pädophiler Straftaten verurteilt worden sind. Unser Recht geht noch einen Schritt weiter: Wenn beim Beschuldigten während des Strafverfahrens, d. h. vor einer eventuellen Verurteilung, befürchtet wird, dass er wieder Straftaten begehen könnte, kann man in dem Fall ein Reiseverbot oder einen Ausweisentzug als Ersatzmassnahme zur Untersuchungshaft verfügen, wenn diesbezüglich die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich fasse zusammen: Unser Recht kennt bereits heute Mechanismen und verfügt über die erforderlichen gesetzlichen Regelungen, um das Ziel der Motion zu erreichen. Weitere gesetzliche Massnahmen sind nicht nötig.

Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommission zu folgen.

Abgelehnt – Rejeté

19.4638

Postulat Caroni Andrea. Ausgewogenes Bauhandwerkerpfandrecht

Postulat Caroni Andrea. Pour une hypothèque des artisans et entrepreneurs plus juste

Ständerat/Conseil des Etats 04.03.20

Präsident (Kuprecht Alex, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Caroni Andrea (RL, AR): Vorab möchte ich dem Bundesrat dafür danken, dass er das Postulat zur Annahme empfiehlt. Die Situation ist bekannt, das Bauhandwerkerpfandrecht schützt zu Recht den Bauhandwerker, der Mühe hat, seine Forderungen allenfalls anderweitig zu sichern. Das Bauhandwerkerpfandrecht stellt aber auch ein grosses Risiko für die Bauherrschaft dar, die oftmals Gefahr läuft, doppelt zahlen zu müssen. Dieses Risiko ist besonders gross bei Subunternehmen, bei denen der Bauherr manchmal keine Chance hat zu wissen, wer am Schluss überhaupt alles noch mit einem Pfandrecht daherkommt. Er kann sich also auch nicht effektiv dagegen absichern.

Das Problem ist erkannt, die Lösungen allerdings sind noch nicht gefunden. So begrüsse ich es, dass der Bundesrat Bereitschaft signalisiert, hier wieder einmal einen Anlauf zu nehmen. Es gibt ja, wie ich erfahren habe, ohnehin bald eine Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion Burkart 17.4079 zum Thema Bauhandwerkerpfandrecht. Vielleicht kann man das kombinieren und die Fragestellung dort aufnehmen. Ich freue mich, wenn der Rat das Postulat annimmt.